

WAHLORDNUNG

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

i. d. F. vom 25. November 2009

Nachstehende Wahlordnung wurde gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2
i. V. m. § 78 Abs. 1 SGB V und § 4 Abs. 1 SächsAGSGB mit Bescheid
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
vom 13. Januar 2010 – AZ: 31-5415.31/1 – genehmigt.

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN

§ 1 Wahlausschuss

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) bestellt einen Wahlausschuss sowie den Wahlleiter und dessen Stellvertreter, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach dieser Wahlordnung richten.

§ 2 Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und 12 Beisitzern. Dabei sind aus jedem Wahlkreis (§ 9 Absatz 1) 4 Beisitzer durch die jeweiligen Regionalausschüsse vorzuschlagen.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Bewerber auf Wahlvorschlägen sein.
- (3) Für den Wahlleiter und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend.

§ 3 Verfahren im Wahlausschuss, Bekanntmachungen

- (1) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Wahlleiters oder dessen Stellvertreters und von mindestens 6 Beisitzern oder deren Stellvertretern beschlussfähig.
- (2) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
- (3) Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Wahlleiter; er beruft den Wahlausschuss ein.
- (4) Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben der KVS oder in den zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen bestimmten „KVS-Mitteilungen“, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Ärztliche Mitglieder

Mitglieder der KVS sind:

1. die im Bereich der KV Sachsen zugelassenen Ärzte,
2. die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung bei Vertragsärzten oder in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten Ärzte, sofern sie mindestens halbtags beschäftigt sind,
3. die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte.

§ 5 Nichtärztliche Mitglieder

Mitglieder der KVS sind außerdem:

1. die im Bereich der KV Sachsen zugelassenen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
2. die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung bei Vertragsärzten, Vertragspsychotherapeuten oder in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sofern sie mindestens halbtags beschäftigt sind,
3. die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Krankenhäusern.

§ 6 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht – unbeschadet der Regelung des § 18 Abs. 10 – aus 40 stimmberechtigten Vertretern der Mitglieder.

Diese Vertreter setzen sich aus den beiden Gruppen der ärztlichen Mitglieder nach § 4 und der nichtärztlichen Mitglieder nach § 5 wie folgt zusammen:

1. Die Mitglieder aus den Reihen der Ärzte sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der Psychotherapeuten in der Vertreterversammlung vertreten, letztere höchstens aber mit einem Zehntel der Mitglieder der Vertreterversammlung;
2. unter den Vertretern der Ärzte sind die Hausärzte im Verhältnis ihrer Zahl zu der der Fachärzte vertreten.

§ 7 Wahl der Vertreter

Die nach § 6 Satz 2 Ziffer 1 auf die Gruppe der ärztlichen Mitglieder und die Gruppe der nichtärztlichen Mitglieder entfallenden Vertreter werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe aus deren Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 8 Stellvertreter/Nachrücker

Die nicht als Vertreter gewählten Bewerber sind potentielle Stellvertreter/Nachrücker des jeweiligen Wahlvorschlags.

§ 9 Wahlkreise

- (1) Die drei Bezirksgeschäftsstellen der KVS – Chemnitz, Dresden und Leipzig – bilden für die Wahl zur Vertreterversammlung je einen Wahlkreis. Davon abweichend gilt für die Mitgliedergruppen nach § 5 das Gebiet des Freistaates Sachsen als Wahlkreis, d. h. diese Mitglieder wählen die auf sie entfallenden Vertreter landesweit.
- (2) Der Wahlausschuss stellt an einem von ihm zu bestimmenden wahlnahen Stichtag, der nicht länger als vier Monate vor dem Wahltermin (Versendung der Wahlunterlagen nach § 20 Abs. 3) liegen darf, die Zahl der jeder Gruppe nach § 6 Satz 2 zugehörigen Mitglieder je Wahlkreis und in der KVS insgesamt fest.
- (3) Der Wahlausschuss verteilt die auf die Gruppen der Mitglieder nach § 6 Satz 2 entfallenden Vertreter in der KVS auf die Wahlkreise nach folgender Maßgabe:
 1. Zunächst wird die nach § 6 Satz 2 zu wählende Zahl der Vertreter der Ärzte und der Psychotherapeuten festgestellt. Dabei wird das Verhältnis der Gesamtzahl der Mitglieder aus den Reihen der Ärzte zu der Gesamtzahl der Mitglieder der Psychotherapeuten festgestellt und danach die Zahl der Vertreter der Psychotherapeuten in der Vertreterversammlung ermittelt; sie beträgt höchstens ein Zehntel der Mitglieder der Vertreterversammlung. Dementsprechend stellt der Wahlausschuss die Zahl der Vertreter der Ärzte in der Vertreterversammlung fest.
 2. Sodann wird die zu wählende Zahl der Vertreter der Hausärzte und der Fachärzte festgestellt. Dabei wird das Verhältnis der Gesamtzahl der Hausärzte zu der Gesamtzahl der Fachärzte festgestellt und danach die Zahl der Vertreter der Hausärzte und Fachärzte in der Vertreterversammlung ermittelt.
 3. Danach erfolgt die Verteilung der Vertreter der ärztlichen Mitglieder auf die drei Wahlkreise nach Maßgabe der hausärztlich bzw. fachärztlich tätigen Mitglieder im jeweiligen Wahlkreis. Dazu werden für die Wahl der Vertreter der Hausärzte und der Vertreter der Fachärzte die Schlüsselzahlen der Mitglieder festgestellt, auf die ein Vertreter zu wählen ist. Dies geschieht dadurch, dass die Gesamtzahl der Hausärzte und die der Fachärzte durch die zuvor nach Ziff. 2 jeweils ermittelte Anzahl der zu wählenden Vertreter geteilt wird. Die Schlüsselzahlen werden dabei auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet. Die Zahl der Hausärzte und der Fachärzte je Wahlkreis geteilt durch die zugehörigen Schlüsselzahlen ergibt die Anzahl der im Wahlkreis in der betreffenden Gruppe zu wählenden Vertreter. Dabei werden restliche Vertreter dem Wahlkreis mit der jeweils höchsten Annäherung an die Schlüsselzahl zugeteilt.

§ 10 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäß §§ 4, 5.
- (2) Wählbar sind alle nach Abs. 1 Wahlberechtigten entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den beiden Gruppen nach § 6 Satz 2 Ziffer 1.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist unbeschadet einer Mitgliedschaft nicht,
 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
 2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
 3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,
 4. wer sich in Haft befindet,
 5. wem durch Richterspruch oder durch ein Berufsgesicht das aktive oder passive Wahlrecht entzogen wurde.

§ 11 Eintragung in die Wählerliste

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in die Wählerliste der KVS eingetragen ist.

§ 12 Wählerlisten

- (1) Der Wahlleiter lässt durch die KVS für jeden Wahlkreis die Listen der wahlberechtigten Mitglieder in der Unterteilung nach den in § 6 Satz 2 Ziffer 1 genannten Gruppen erstellen.

Jede Liste enthält die Wahlberechtigten in fortlaufender Nummerierung. Dabei sind Wählernummer, akademischer Grad, Name, Vorname, Arztbezeichnung und Anschrift des Wahlberechtigten aufzunehmen. Darüber hinaus soll die Liste die Zugehörigkeit zum hausärztlichen bzw. fachärztlichen Versorgungsbereich erkennen lassen und bei den Mitgliedern nach § 4 Ziffern 2. und 3., § 5 Ziffern 2. und 3. die genaue Benennung der Einrichtung enthalten.
- (2) Der Wahlausschuss legt die zweiwöchige Frist für die Auslegung der Wählerlisten fest. Auf dem Vorblatt der Wählerlisten oder auf dem Vorblatt der Wahlkartei ist zu bescheinigen, wo und während welcher Zeit die Auslegung der Wählerlisten stattgefunden hat.

- (3) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus den Wählerlisten durch Mitglieder zulässig, soweit dies zur Vorbereitung der Wahl oder im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 13

Einsprüche gegen die Wählerlisten

Jeder Wahlberechtigte kann seine Nichteintragung durch Einspruch beanstanden. Der Einspruch ist während der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und den Beteiligten mitzuteilen.

§ 14

Änderungen in den Wählerlisten

- (1) Wer in einer der Wählerlisten eingetragen worden ist, darf nur gestrichen werden, wenn ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.
- (2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wahlberechtigte nur auf Grund einer Entscheidung des Wahlausschusses in die Wählerlisten aufgenommen oder darin gestrichen werden.
- (3) Wenn zur Berichtigung der Wählerlisten Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen werden, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Ergänzungen in den Wählerlisten sind als Nachträge aufzunehmen.
- (4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche sind die Wählerlisten durch den Wahlausschuss abzuschließen (Feststellung der Wählerlisten). Auf dem Vorblatt zur Wählerliste oder zur Wahlkartei ist für die Gruppen nach § 6 Satz 2 Ziffer 1 zu bescheinigen, wie viel Wahlberechtigte in die abgeschlossene Wählerliste gültig eingetragen worden sind.

§ 15

Briefwahl, Wahlfrist

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Der Wahlausschuss setzt im Einvernehmen mit dem Vorstand der KVS die Wahlfrist (Beginn und Ende der Stimmabgabe) fest. Der Beginn der Wahlfrist ist nach dem Tag, das Ende der Wahlfrist nach Tag und Uhrzeit festzusetzen.

§ 16 Wahlbekanntmachung

Spätestens sechs Wochen vor Beginn der Wahlfrist macht der Wahlleiter die Wahl bekannt.

Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

1. die Wahlfrist;
2. die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder jeder Gruppe nach § 6 Satz 2 Ziffer 1 in der KVS insgesamt und je Wahlkreis;
3. die Zahl der zu wählenden Vertreter jeder Gruppe nach § 6 Satz 2 Ziffer 1 in der KVS insgesamt und je Wahlkreis, bei den ärztlichen Mitgliedern getrennt nach Hausärzten und Fachärzten;
4. die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit;
5. die Angabe, wo und innerhalb welcher Zeit die Wählerlisten durch Mitglieder der KVS eingesehen werden können und den Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wählerlisten nach Maßgabe des § 13;
6. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim Wahlausschuss unter Angabe der Zeit und des Ortes der Einreichung und unter Hinweis auf die Anforderungen an einen gültigen Wahlvorschlag nach Maßgabe des § 17;
7. Hinweise über die Stimmabgabe nach Maßgabe des § 21 und
8. die Anschrift des Wahlausschusses.

§ 17 Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann nur für einen bestimmten Wahlkreis und für eine der in § 6 Satz 2 Ziffer 1 genannten Gruppen der Mitglieder erstellt werden.

Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, als Vertreter für die Gruppe im Wahlkreis zu wählen sind. Bei den ärztlichen Mitgliedern darf der Wahlvorschlag darüber hinaus höchstens jeweils doppelt so viele wählbare Bewerber enthalten, als Hausärzte und Fachärzte im Wahlkreis zu wählen sind.

- (2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit Vor- und Familienname, Wohnort und Facharztbezeichnung, bei Mitgliedern nach § 4 Ziffern 2. und 3. bzw. § 5 Ziffern 2. und 3. darüber hinaus mit der Benennung der Einrichtung so genau zu bezeichnen, dass über ihre Identität keine Zweifel bestehen. Bei Wahlvorschlägen der ärztlichen Mitglieder sind zunächst die Hausärzte unter der Überschrift „Hausärzte“ und sodann die Fachärzte unter der Überschrift „Fachärzte“ aufzuführen.

- (3) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist. Es ist nicht zulässig, auf mehreren Wahlvorschlägen zu kandidieren.
- (4) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten der jeweiligen Mitgliedergruppe unterschrieben sein, die nicht als Bewerber auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein dürfen. Wahlvorschläge aus der Gruppe der Mitglieder nach § 5 müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Deutliche Angabe des Vor- und Familiennamens sowie Anschrift des unterschreibenden Wahlberechtigten ist erforderlich. Der erste Unterzeichner gilt als Vertreter des Wahlvorschlags, der zweite als sein Stellvertreter.

Der Vertreter des Wahlvorschlags ist berechtigt und verpflichtet, namens der von ihm vertretenen Unterzeichner des Wahlvorschlags und Bewerber die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Aufklärungen zu geben. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

- (5) Die Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss bestimmt die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 18.00 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein.

§ 18

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter prüft die einzelnen Wahlvorschläge, teilt etwaige Mängel dem Vertreter des Wahlvorschlags (§ 17 Abs. 4) unverzüglich mit und fordert unter angemessener Fristsetzung zur Mängelbeseitigung auf.
- (2) Ist ein Bewerber nicht in der bestimmten Weise auf dem Wahlvorschlag bezeichnet, so ist der Vertreter des Wahlvorschlags zur Ergänzung aufzufordern. Kommt er der Aufforderung innerhalb der vom Wahlleiter bestimmten Frist nicht nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers in dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) Wird eine Erklärung über die Annahme der Wahl trotz Aufforderung nicht innerhalb der vom Wahlleiter bestimmten Frist vorgelegt, so wird der Name des Bewerbers in dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (4) Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen zugleich aufgeführt, muss er sich unter Fristsetzung erklären, auf welchem Wahlvorschlag er kandidiert. Unterlässt er die Erklärung, wird er überall als Bewerber gestrichen.
- (5) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so muss er sich unter Fristsetzung erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. Unterlässt er die Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.

- (6) Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber als zu wählen sind und wird der Mangel nicht nach Aufforderung durch den Wahlleiter fristgerecht beseitigt, werden die Namen derjenigen Bewerber auf dem Wahlvorschlag gestrichen, die den in der zu wählenden Zahl vorgeschlagenen Bewerbern folgen.
- (7) Im Übrigen sind Wahlvorschläge, die ganz oder teilweise nicht den Anforderungen des § 17 entsprechen und deren Mängel nicht in der vom Wahlleiter gesetzten Frist beseitigt wurden, sowie verspätet eingereichte Wahlvorschläge nicht zugelassen.
- (8) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss endgültig. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist zu begründen und dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen.
- (9) Die zugelassenen Wahlvorschläge erhalten eine Ordnungsnummer in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlausschuss.
- (10) Werden für eine der Gruppen von Mitgliedern gemäß § 6 Satz 2 Ziffer 1 in einem Wahlkreis keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so nehmen die hiervon betroffenen Wähler nicht an der Wahl teil. Sie sind zum Zeitpunkt der Versendung der Wahlunterlagen hierüber schriftlich zu informieren.

§ 19 **Stimmzettel**

- (1) Der Wahlleiter beauftragt die KVS mit der Herstellung der Stimmzettel nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Stimmzettel sind für jede der in § 6 Satz 2 Ziffer 1 genannten Gruppen und für jeden Wahlkreis gesondert herzustellen.
- (3) Der Stimmzettel trägt die Überschrift „Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen vom bis“. Er muss ferner bezeichnen
 1. den Wahlkreis, für welchen er bestimmt ist;
 2. die Gruppe nach § 6 Satz 2 Ziffer 1, für die er bestimmt ist;
 3. die doppelte Zahl der im Wahlkreis für die Gruppe zu wählenden Vertreter;
 4. bei den ärztlichen Mitgliedern die doppelte Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Hausärzte und Fachärzte und
 5. die im Wahlkreis für die Gruppe zugelassenen Wahlvorschläge mit den Angaben nach § 17 Abs.2.
 6. Außerdem soll der Stimmzettel einen besonderen Hinweis auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 21 Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 enthalten.

- (4) Die Wahlvorschläge sind auf dem Stimmzettel von links nach rechts in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummer nach § 18 Abs. 9 aufzuführen. Sie sind gemäß dieser Ordnungsnummer zu bezeichnen („Wahlvorschlag Nr. 1“ usw.). Vor der Bezeichnung des Wahlvorschlags mit seiner Ordnungsnummer und vor jedem im Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber ist ein Kreis für die Stimmabgabe vorzusehen.

§ 20

Versendung der Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlleiter beauftragt die KVS mit der Versendung der Wahlunterlagen nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Wahlunterlagen bestehen aus
1. dem Stimmzettel;
 2. dem Vordruck zur Abgabe der eidesstattlichen Erklärung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels;
 3. einem Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen vom bis“ (Stimmzettelumschlag) und
 4. einem frankierten Umschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen“ mit der Angabe der Nummer des betreffenden Wahlberechtigten in der Wählerliste sowie der Anschrift des Wahlausschusses (Wahlbrief).
- (3) Die Wahlunterlagen sind am 3. Tag vor Beginn der Wahlfrist an jeden in der Wählerliste des Wahlkreises eingetragenen Wahlberechtigten durch Aufgabe zur Post zu übersenden. Fällt der 3. Tag auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, erfolgt die Aufgabe zur Post in Verlängerung der Versendungsfrist am vorangehenden Werktag.
- (4) Hat ein Wahlberechtigter die Wahlunterlagen nicht erhalten, kann er diese bis zum Ende der Wahlfrist bei der KVS anfordern.

§ 21

Stimmabgabe

- (1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Für die Wahl dürfen nur die von der KVS ausgegebenen Stimmzettel verwendet werden. Der Wähler hat auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (§20 Abs.2 Nr. 2) eidesstattlich zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Das Wahlrecht darf nur für den zuständigen Wahlkreis und die Gruppe nach § 6 Satz. 2 Ziffer 1 ausgeübt werden, der der Wahlberechtigte angehört.

- (2) Der Wähler hat jeweils doppelt so viele Stimmen, als Vertreter zu wählen sind. Für die Wahl der Vertreter der ärztlichen Mitglieder gilt dies mit der Maßgabe, dass jeweils nur doppelt so viele Stimmen zur Verfügung stehen, als Hausärzte bzw. Fachärzte zu wählen sind.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen, ist die Stimmabgabe in folgender Weise zulässig:
 1. Der Wähler kann einen oder mehrere Wahlvorschläge unverändert annehmen, soweit er damit die ihm – im Fall der ärztlichen Mitglieder getrennt nach Hausärzten und Fachärzten – zur Verfügung stehende Stimmenzahl nicht überschreitet. Das geschieht in der Weise, dass er ein Kreuz in den Kreis vor den mit seiner Ordnungs-Nummer gekennzeichneten Wahlvorschlag setzt oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.
 2. Der Wähler kann anstelle der unveränderten Annahme eines Wahlvorschlags seine Stimmen auch einzelnen Bewerbern in einem oder mehreren Wahlvorschlägen geben, soweit er damit die ihm insgesamt zustehende Stimmenzahl nicht überschreitet. Dies geschieht in der Weise, dass er ein Kreuz in den Kreis vor den Namen des Bewerbers setzt oder seine Stimmabgabe sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht. Die Stimme darf nur Kandidaten gegeben werden, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind; andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden.
 3. Der Wähler kann neben der unveränderten Annahme eines oder mehrerer Wahlvorschläge die ihm zustehenden Stimmen zusätzlich einzelnen Bewerbern in einem oder mehreren Wahlvorschlägen geben, wenn damit die ihm insgesamt zustehende Stimmenzahl nicht überschritten wird. Dies geschieht in der Weise, dass er ein Kreuz in den Kreis vor den mit seiner Ordnungsnummer gekennzeichneten Wahlvorschlag bzw. in den Kreis vor den Namen des Bewerbers setzt oder seine Stimmabgabe sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht.
- (4) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag (§ 20 Abs. 2 Nr. 3) und verschließt den Umschlag. Der verschlossene Stimmzettelumschlag wird zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung (§ 20 Abs. 2 Nr. 2) in den Wahlbrief (§ 20 Abs. 2 Nr. 4) eingelegt. Der Wahlbrief mit Absenderangabe wird an den Wahlausschuss gesandt. Der Wahlbrief muss vor Ende der Wahlfrist beim Wahlausschuss eingehen.

§ 22

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Eingehende Wahlbriefe werden sofort mit dem Eingangsstempel versehen und ungeöffnet aufbewahrt.

- (2) Der Wahlausschuss ermittelt am dem Ende der Wahlfrist folgenden Tag das Wahlergebnis nach den folgenden Absätzen.
- (3) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der auf dem Wahlbrief vermerkten Nummer aus der Wählerliste die Wahlberechtigung des Absenders im jeweiligen Wahlkreis und für die jeweilige Gruppe nach § 6 Satz 2 Ziffer 1 fest. Dabei werden die Wahlbriefe nach Wahlkreisen und Gruppen geordnet und ihre Zahl für die einzelnen Wahlkreise und Gruppen ermittelt.

Danach werden die Wahlbriefe gesondert für jeden einzelnen Wahlkreis und für jede Gruppe im Wahlkreis geöffnet, die eidesstattlichen Erklärungen in den Wahlbriefen geprüft, die Stimmzettelumschläge entnommen und in eine Wahlurne gesteckt.

- (4) Nach Öffnung aller Wahlbriefe werden die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen, geöffnet und die auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen festgestellt. Dabei prüft der Wahlausschuss auf jedem Stimmzettel die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und entscheidet darüber. Für jeden Wahlkreis und jede Gruppe nach § 6 Satz 2 Ziffer 1 sind zwei getrennte Listen – eine Zähl- und eine Gegenliste – zu führen. In den Listen ist der Inhalt eines gültigen Stimmzettels bei der Verlesung sofort zu vermerken. Die Listen sind von den Listenführern und dem Wahlleiter zu unterzeichnen.
- (5) Ungültig ist eine Stimmabgabe, die nicht entsprechend dieser Wahlordnung erfolgte und dadurch die Grundsätze einer demokratischen Wahl verletzt werden. Ungültig ist ferner eine Stimmabgabe, bei der der Wille des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

1. wenn der Wähler nicht in der Wählerliste eingetragen ist;
2. die nach Ende der Wahlfrist beim Wahlausschuss eingegangen sind;
3. die nicht von der KVS hergestellt worden sind;
4. bei denen die vorgesehene eidesstattliche Erklärung fehlt;
5. die sich nicht im vorgesehenen Stimmzettelumschlag befinden;
6. die sich in einem Stimmzettelumschlag mit der Angabe eines Namens befinden;
7. die eine Unterschrift oder eine Kennzeichnung tragen, aus der der Wähler feststellbar ist;
8. soweit nicht erkennbar ist, welchem Wahlvorschlag bzw. Bewerber die Stimme gegeben wurde;
9. bei denen der Stimmzettelumschlag mehrere, verschieden gekennzeichnete Stimmzettel enthält, sind sie gleich gekennzeichnet, gelten sie als eine Stimmabgabe;

10. soweit die Stimmabgabe mit einem Zusatz, einer Verwahrung oder einem Vorbehalt versehen ist;
 11. soweit nicht wählbare Personen aufgeführt werden;
 12. soweit der Wähler die ihm zustehende Stimmenzahl – bei den ärztlichen Mitgliedern getrennt nach Hausärzten und Fachärzten – überschritten hat.
- (6) Die auf die Bewerber abgegebenen Stimmen werden den einzelnen Wahlvorschlägen zugerechnet. Die danach ermittelten Gesamtstimmenzahlen eines jeden Wahlvorschlages werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Vertreter zu wählen sind. Auf jeden Wahlvorschlag entfällt dabei der Reihe nach so oft ein Vertreter, als Bewerber im Wahlvorschlag aufgeführt sind und der Wahlvorschlag jeweils die höchste Teilungszahl aufweist (d'Hondt'sches Verfahren). Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmzahl aufweist; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Innerhalb des Wahlvorschlages sind bis zur Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Vertreter die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

Bei den ärztlichen Bewerbern wird die Auszählung getrennt für Hausärzte und Fachärzte durchgeführt.

Nach der Feststellung der gewählten Vertreter werden die nicht gewählten Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge als potentielle Stellvertreter/Nachrücker ihrer Liste in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl ermittelt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss geordnet nach Wahlkreisen und Gruppen gemäß § 6 Satz 2 Ziffer 1 enthalten:
1. die Zahl der Wahlberechtigten;
 2. die Zahl der Wähler;
 3. die Zahl der gültigen und die Zahl der ungültigen Stimmabgaben;
 4. die Namen der gewählten Vertreter sowie der potentiellen Stellvertreter/ Nachrücker mit der auf sie entfallenden Stimmzahl.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Zähllisten nach Abs. 4 Satz 3 sind der Niederschrift beizufügen.

§ 23 Verständigung der Gewählten

Der Wahlleiter hat die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen.

§ 24

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis mit Festsetzung des als Bekanntgabedatum geltenden Stichtages in den „KVS-Mitteilungen“ bzw. einem anderen entsprechenden Publikationsorgan bekannt.

Die Information hat innerhalb von 6 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses zu erfolgen und muss – geordnet nach Wahlbezirken und Wahlgruppen – enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten;
2. die Zahl der Wähler;
3. die Zahl der gültigen Stimmabgaben;
4. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben;
5. die Namen der Kandidaten in der Reihenfolge und unter Angabe der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen, getrennt nach den gewählten Vertretern und den potentiellen Stellvertretern/Nachrückern;
6. ggf. eine entsprechende Mitteilung, falls in einem Wahlkreis in einer der Gruppen der Mitglieder nach § 6 Satz 2 Ziffer 1 ein gültiger Wahlvorschlag nicht eingereicht wurde.

§ 25

Eintreten der Stellvertreter

- (1) Ist ein Vertreter an der Teilnahme an einer Sitzung der Vertreterversammlung verhindert, hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung mitzuteilen. Dieser verständigt einen Stellvertreter des jeweiligen Wahlvorschlags und lädt ihn unter Angabe des Vertretenen sowie unter Übermittlung der Tagesordnung zur Versammlung ein.
- (2) Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt ein nicht gewählter Bewerber des betreffenden Wahlvorschlags für den Rest der Amtszeit nach.
- (3) Soweit Stellvertreter oder Nachrücker benötigt werden, ist für deren Eintreten die nach § 22 Absatz 6 Satz 8 ermittelte Reihenfolge maßgeblich. Sind Stellvertreter/Nachrücker für einen Wahlvorschlag nicht (mehr) vorhanden, findet eine Nachwahl nicht statt.

§ 26

Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 24) die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung schriftlich beim Wahlleiter anfechten.

- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass
1. ein Vertreter oder ein Stellvertreter nicht wählbar gewesen sei oder
 2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und dadurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung oder die Anwartschaft als Stellvertreter auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.
- (3) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Wird die Ungültigkeit der Wahl im Ganzen ausgesprochen, so wird eine Neuwahl angeordnet. Sie ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen bekannt zu machen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung. Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für einen Wahlkreis bzw. für eine Gruppe nach § 6 Satz 2 Ziffer 1 ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diesen Wahlkreis bzw. diese Gruppe beschränkt. Entsprechendes gilt, wenn die Wahl eines Vertreters oder Stellvertreters ungültig ist. Die Neuwahl beschränkt sich dann auf die Wahl des Vertreters bzw. Stellvertreters, dessen Wahl ungültig war.

§ 27 Kosten

Die mit der Durchführung der Wahl der Vertreterversammlung verbundenen Kosten einschließlich der Kosten für den Wahlausschuss trägt die KVS.

§ 28 Wahlakten

Die Wahlakten sind an die Landesgeschäftsstelle der KVS zur Aufbewahrung zu geben und dort mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der jeweils gewählten Vertreterversammlung, d. h. bis zum Abschluss der Neuwahl, aufzubewahren.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die am 11. Mai 2007 beschlossene Wahlordnung.